



STADT WOLFSBURG

Der Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2; hier Ausgangsbeschränkung

Vom 01.04.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28a Abs. 1 Ziffer 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl, S. 368) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die folgende

I. Allgemeinverfügung

§ 1 Ausgangsbeschränkung

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung oder sonstigen Unterkunft mit Ausnahme der privat genutzten Außenanlagen (Terrassen, Balkone, Gärten, Zuwegungen) mit direktem Zugang zur Wohnstätte ist in der Zeit von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr des Folgetages grundsätzlich untersagt.

Ein Abweichen von dieser allgemeinen Ausgangsbeschränkung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet. Diese sind insbesondere:

- a. die Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- b. die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer oder veterinärmedizinischer Leistungen bei einem Notfall oder anderer unaufschiebbarer Behandlungen,
- c. die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbare Ausbildungszwecke, die zwingend in diesem Zeitfenster erfolgen müssen,

- d. die Begleitung und unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts
Im jeweiligen privaten Bereich
- e. die Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- f. die Vornahme von unaufschiebbaren Handlungen zur Versorgung von Tieren,
- g. der Besuch von Gottesdiensten und ähnlichen religiösen Veranstaltungen,
- h. die Durchfahrt durch das Gebiet Im überregionalen öffentlichen Personenverkehr oder In Kraftfahrzeugen, und
- i. sonstige vergleichbar gewichtige und unabweisbare Gründe.

Reisen und tagestouristische Ausflüge stellen keinen triftigen Grund dar. Im Falle einer Kontrolle durch die Polizei oder die Ordnungsbehörden sind die triftigen Gründe glaubhaft zu machen und ggf. durch geeignete Dokumente nachzuweisen. Diese Allgemeinverfügung gilt auch für alle Personen, die sich zu erlaubten Besuchskontakten Im Gebiet der Stadt Wolfsburg aufhalten.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen nach § 1 und § 2 sind daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 02.04.2021 ab 21:00 Uhr, in Kraft und gilt bis einschließlich 13.04.2021 5:00 Uhr. Eine Verlängerung Ist möglich.

Begründung

Zu § 1:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 (Az. 401.41609-11-3) und der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), in der derzeit geltenden Fassung. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstor-

bener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde insbesondere Veranstaltungen oder Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt wurden. Diese Voraussetzungen liegen vor. § 28 a Abs. 1 Ziffer 3 IfSG bestimmt, dass eine derartig notwendige Schutzmaßnahme insbesondere auch die Anordnung von Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im privaten sowie öffentlichen Raum sein kann.

Gemäß § 18 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-VO) hat die örtlichen Infektionsschutzbehörden bei einer Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz in einem Dreitagesabschnitt von über 100 weitere Anordnungen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 für das gesamte Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt oder für Teile dieses Gebiets zu treffen. Hierzu zählen gemäß § 18 Abs. 2 Ziffer 5 Corona-VO u.a. Ausgangsbeschränkungen.

Eine Ausgangsbeschränkung i.S.d. § 18 Abs. 2 Ziff. 5 Corona-VO kann unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 der Corona-VO angeordnet werden, wenn dieses aufgrund der jeweiligen Erkenntnisse aus der Kontaktnachverfolgung, der allgemeinen und regionalen Infektionslage sowie der Ziele des Infektionsschutzes geboten und verhältnismäßig ist.

Die Zahl der täglichen Neuinfektionen in den letzten Tagen lagen am 30.03.2021 bei 42, am 31.03.2021 bei 51 sowie am 01.04.2021 bei 45 Neuinfektionen. Damit liegt die 7-Tage-Inzidenz am 01.04.2021 bei 168,0. Die Zahl der Neuinfektionen weist somit eine eindeutige Tendenz auf. Dass auch in den nächsten Tagen die Inzidenz über 150 liegen wird, bei der eine Ausgangsbeschränkung gemäß § 18 Abs. 4 der Corona-VO von der Kommune erlassen werden soll, ist äußerst wahrscheinlich. Das Infektionsgeschehen ist zudem nicht räumlich eingrenzbar, sondern großflächig im Stadtgebiet verteilt, so dass die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung besteht und die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Corona-VO in den kommenden Tagen vorliegen werden.

Dieser absehbare Zustand ist nicht abzuwarten, sondern vielmehr der unverzügliche Erlass einer Ausgangssperre ist nach den Vorgaben des § 18 Abs. 2 Ziff. 5, Abs. 3 Corona-VO geboten und verhältnismäßig. Gründe, die ausnahmsweise eine andere Bewertung der vom Verordnungsgeber vorgegebenen engen Ermessensentscheidung rechtfertigen, sind nicht erkennbar.

Das Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bei einer Corona-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung manifestiert sich als Infektion der Atemwege und ist sehr ansteckend. Die Übertragung erfolgt nach heutigem Kenntnisstand überwiegend im Wege der Tröpfcheninfektion. Zudem ist eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen möglich. In Deutschland, Niedersachsen und auch in der Stadt Wolfsburg gibt es anhaltend zahlreiche Infektionen. In der Stadt Wolfsburg werden weiterhin Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG), Krankheitsverdächtige (§ 2 Nr. 5 IfSG), Ansteckungsverdächtige (§ 2 Nr. 7 IfSG) und Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG) in gleichbleibender oder stark zunehmender Zahl festgestellt.

Trotz bereits erheblicher Maßnahmen durch den Landesverordnungsgeber sowie den ergänzenden Anordnungen der Stadt Wolfsburg vom 29. März 2021 steigt der Inzidenzwert weiterhin massiv an. Die Tage-Inzidenz liegt am 01.04.2021 bei 168,0 und somit auf dem Höchststand für die Stadt Wolfsburg. Von einem weiteren Anstieg ist auszugehen.

Insbesondere das höhere Ansteckungsrisiko der Mutation B.1.1.7 (sog. britische Variante) macht ein konsequenteres Handeln erforderlich. Es gilt, das Infektionsgeschehen deutlich einzudämmen, um jeden Einzelnen und insbesondere vulnerable Bevölkerungsgruppen zu schützen und das Gesundheitssystem nicht noch mehr zu belasten.

Die bisher ergriffenen Maßnahmen der Corona-VO haben nicht ausgereicht um das Infektionsgeschehen und die Verbreitung der Varianten in der Stadt Wolfsburg einzudämmen. Seit März 2021 ist ein stetig steigendes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Seit dem 26.03.2021 liegt in der Stadt Wolfsburg ein Inzidenzwert von über 100 vor. Am 31.03.2021 ist der Inzidenzwert über 150 gestiegen. Die sie abzeichnende Entwicklung deutet auf daraufhin, dass von einem dauerhaft hohen Niveau ausgegangen werden muss.

Die Infektionslage ist auf ein diffuses Ausbruchsgeschehen in der Stadt Wolfsburg zurückzuführen. So kann die Kontaktnachverfolgung im überwiegenden Anteil der Fälle nicht mehr nachvollziehen, woraus eine Ansteckung resultiert. Die Orte und Zeitpunkte der Ansteckung können von erkrankten Personen überwiegend nicht benannt werden, so dass auch nicht mehr zugeordnet werden kann. Es ist zu vermuten, dass ein Großteil der Infektionen im privaten Umfeld erfolgen, kann aber aufgrund nicht immer wahrheitsgemäßen bzw. widersprüchlichen Angaben der Konsequenzen fürchtenden Beteiligten nicht ohne die Mitarbeit der Betroffenen verifiziert werden. Dies kommt erschwerend zur generellen Überlastung der Kontaktnachverfolgung hinzu, die trotz Personalaufstockung bei den steigenden Inzidenzzahlen nicht nachkommt. Die nachverfolgten Kontaktketten ergeben keine klaren Infektions-

herde, sondern bestätigen ein diffuses Infektionsgeschehen. Insbesondere durch die Virusmutation B.1.1.7, die sich mit einer höheren Geschwindigkeit verbreitet, ist ein konsequenteres Handeln zu den bereits vorgegebenen Maßnahmen der Landesverordnung erforderlich. Unmittelbares Ziel der nächtlichen Ausgangsbeschränkung ist es, die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung umgehend und flächendeckend auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren. Bei Zusammenkünften von Menschen besteht eine deutlich erhöhte konkrete Gefahr, sich mit dem Coronavirus anzustecken und unwissentlich und damit unkontrolliert weiterzubreiten.

Der Erlass einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung führt dazu, dass für einen wesentlichen Zeitraum Kontakte reduziert und daher die Gefahren der weiteren Ausbreitung wesentlich gemildert werden.

Nur durch die Beschränkungen von Kontakten lässt sich die derzeitige pandemische Lage im Rahmen einer Trendwende umkehren und eine nachhaltige Abflachung der Infektionskurve herbeiführen.

§ 18 Abs. 2 der Corona-VO fordert zu dem Vorliegen des entsprechend hohen Inzidenzwertes, dass dieser auch nach Einschätzung der zuständigen Behörde von Dauer ist. Eine solche Dauerhaftigkeit ist in der Stadt Wolfsburg gegeben. Ein genereller Abwärtstrend ist nicht erkennbar.

Durch die nächtliche Ausgangsbeschränkung werden zwar die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG, und der Freizügigkeit, Art. 11 Abs. 1 GG, massiv eingeschränkt, allerdings überwiegen in der Abwägung die geschützten Rechtsgüter auf körperliche Unversehrtheit und des Lebens, Art. 2 Abs. 2 S. GG. Die körperliche Unversehrtheit und das Leben anderer Personen sind Rechtsgüter, deren Schutz größte Anstrengungen der staatlichen Behörden rechtfertigt, womit auch die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit für einen bestimmten Zeitraum einhergehen kann

Eine solche Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist auch daher notwendig geworden, weil das Infektionsgeschehen aufgrund der diffusen Verbreitungssituation nicht mehr nachvollzogen werden kann. Diese Infektionen dürfen nicht bei abendlichen und nächtlichen Treffen im privaten familiären und freundschaftlichen Umfeld weiterverbreitet werden. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die Übertragung durch die Virusmutation erheblich schneller und leichter vollzogen wird, nämlich durch längeren Aufenthalt einer infizierten Person mit anderen Personen in einem Raum. Ein direkter Kontakt muss nicht zwingend stattfinden. Daher gilt es, solche längeren Kontakte in Privaträumen möglichst zeitlich einzuschränken.

Bei einer Infektion mit dem Coronavirus kommt es in vielen Fällen zu erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen, bei der sich das Virus neben einer Erkrankung der Lunge auch in vielfältiger Weise in anderen Organsystemen manifestieren kann. Weiterhin ist bis zum heutigen Tage nicht absehbar welche Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden mit der Erkrankung einhergehen.

Demgegenüber wird die nächtliche Ausgangsbeschränkung begrenzt auf einen überschaubaren Zeitraum erlassen und betrifft lediglich einen geringen Zeitrahmen von 8 Stunden, welches sich zudem auch noch in einem Zeitfenster bewegt, das mit den üblichen Schlafenszeiten übereinstimmt. Weiterhin ist auch ein Verlassen der Wohnung aus triftigen Grund immer noch möglich und schränkt den Einzelnen somit nicht übermäßig ein. Die vorgesehenen Ausgangsbeschränkungen stellen die Bewegungsfreiheit sicher. Sie ist darüber hinaus geeignet, der Verbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken.

Sie ist ferner erforderlich, da ansonsten eine nicht mehr beherrschbare Verbreitung des Erregers droht. Die getroffene Maßnahme steht durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, welcher grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 S. 4 IfSG gerechtfertigt ist. Die Angemessenheit der Anordnung ergibt sich daraus, dass sie nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Sie dient dem Schutz des Allgemeinwohls und der Gesundheit des Einzelnen, da durch eine Infektion mit dem Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 ein Mensch an Leben, Leib oder Gesundheit gefährdet werden kann. Entsprechend war auch der Schutz des Lebens sowie der Gesundheit der Allgemeinheit mit in die Abwägung einzubeziehen.

Die angeordnete nächtliche Ausgangssperre wird in regelmäßigen und kurzen Zeitabständen überprüft und dabei die kollidierenden Grundrechte umfassend gegeneinander abgewogen.

Zu § 3:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt am 02.04.2021 ab 21:00 Uhr in Kraft und gilt bis einschließlich 13.04.2021 5:00 Uhr. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 01.04.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister